

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

103. Stück, 08.11.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 8. Novbr. 1923.) 103. Stück.

Inhalt:

- Nr. 319. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 2. November 1923, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienststreifen der Landesbeamten.
- Nr. 320. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. November 1923, betreffend Änderung der Elsflether Flußlotsen-Gebührenordnung.
-

Nr. 319.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienststreifen der Landesbeamten.

Oldenburg, den 2. November 1923.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Änderung der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1923, betreffend Änderung des Gesetzes vom 7. April 1922 usw., wird folgendes bestimmt:

Zu den in der Verordnung vom 23. Oktober 1923 festgesetzten Beträgen wird mit Wirkung vom 22. Oktober d. J. ein Zuschlag von 300 v. H. gewährt.

Für bereits vor dem 29. Oktober 1923 abgerechnete Dienstreisen aus der mit dem 22. Oktober 1923 beginnenden Woche verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Oldenburg, den 2. November 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Midbendorf.

Nr. 320.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Elzlether Flußlotzen-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 5. November 1923.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers verordnet das Ministerium, daß die Bestimmungen unter Ziffer I der Bekanntmachung vom 25. August 1922 (Gesetzbl. Band XLI S. 1316) mit Wirkung vom 24. Oktober d. J. wie folgt geändert werden:

Artikel 1.

§ 10 Ziffer 11 der obengenannten Bekanntmachung erhält folgenden 2. Absatz:

Erfolgt die Zahlung nicht gemäß § 1 sofort, so hat sie nach Zustellung der Rechnung in bar oder durch Scheck zu erfolgen.

Artikel 2.

Der letzte Absatz der Ziffer I der obengenannten Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

Die Gesamtbeträge der in den Absätzen 2—9 und des § 12 festgesetzten Sätze werden auf ein Zehntel verkleinert. Der Gesamtbetrag wird bei Schiffen

von 1—1000	Brutto-Registertons	mit	0,54
" 1001—2000	"	"	0,50
" über 2000	"	"	0,42

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist als Goldmarkbetrag in englischer oder amerikanischer Währung zu zahlen.

Schiffe, welche ausschließlich zwischen deutschen Häfen verkehren, können den Goldmarkbetrag in deutscher Währung entrichten. Für die Umrechnung in deutsche Währung wird auf den Goldmarkbetrag als Multiplikator der Briefkurs der Mark Kabelauszahlung New York an dem Tage vor der Zahlung angewandt.

Oldenburg, den 5. November 1923.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

